

The logo consists of the word "NEUSTART" in white, bold, uppercase letters, centered within a black rounded rectangular background.

Stellungnahme zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes 2014 (38/ME XXV. GP)

Die Stellungnahme beschränkt sich auf eine Begutachtung der zu §§ 204 und 205 StPO vorgeschlagenen – den Tatausgleich betreffenden – Änderungen sowie der vorgeschlagenen Einführung eines Mandatsverfahrens.

1. zu §§ 204 und 205 StPO (Tatausgleich)

Seit dem Jahr 2000 (Einführung der allgemeinen Diversionsmaßnahmen im Strafprozess) sinken die Zuweisungszahlen zum Tatausgleich trotz seiner starken spezialpräventiven Wirkungen (siehe u.A. die von Dr. Veronika Hofinger in der österreichischen Richterzeitung 2014/91 ff. präsentierten Legalbewährungsstudien) und trotz seiner Stellung als jene Diversionsform, in der die Opferinteressen am allermeisten berücksichtigt werden, beständig. Eine mögliche Ursache für diesen Rückgang ist, dass eine Erledigung nach § 204 StPO für die Zuweiser – auch wegen der derzeit geltenden Verfahrensregeln – aufwändiger ist, als die Wahl einer anderen Diversionsmaßnahme. Die im gegenständlich begutachteten Gesetzesentwurf dazu vorgeschlagene Lösung, eine formale Zwischenerledigung (vorläufiger Rücktritt bei Zuweisung an NEUSTART) einzuführen, erscheint geeignet, die angestrebten Verfahrensvereinfachungen zu bewirken und ist daher eindeutig zu befürworten.

Folgende Klarstellungen oder Änderungen im vorgeschlagenen Gesetzestext sollten jedoch noch vorgenommen werden, um eine problemlose praktische Umsetzung zu gewährleisten:

- Durch den nun vorgeschlagenen vorläufigen Rücktritt wird es notwendig, das Nichtvorliegen aller für einen erfolgreichen Tatausgleich essentiellen Bestandteile als Fortsetzungsgrund in § 205 StPO aufzunehmen. Im Entwurfstext ist dies mit der Anfügung der Wortfolge „... wenn eine Ausgleichsvereinbarung nicht zustande kommt oder diese vom Beschuldigten nicht erfüllt wird.“ in § 205 Abs. 2 Z 1 StPO vorgesehen. In der Praxis des Tatausgleichs wird in sehr vielen - aber nicht in allen – erfolgreichen Konfliktregelungen auch eine schriftliche, zivilrechtlich wirksame Ausgleichsvereinbarung zwischen Beschuldigtem und Opfer geschlossen. Die im Entwurfstext verwendete Formulierung könnte in der praktischen Anwendung dahingehend einschränkend (miss)verstanden werden, dass künftig ohne zivilrechtlich wirksame Ausgleichsvereinbarung das Strafverfahren in jedem Fall fortzusetzen wäre. Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass mit „zustande kommen einer Ausgleichsvereinbarung“ jedes Ergebnis gemeint ist, das nach den in § 204 StPO geregelten Voraussetzungen als erfolgreicher Tatausgleich beurteilt werden kann.
- Derzeit ist ausschließlich für die Probezeit nach § 203 StPO eine Fortsetzung des Strafverfahrens wegen der Einleitung eines weiteren Strafverfahrens vorgesehen, weil nur für diese Diversionsform das aufgetragene Wohlverhalten ein Teil der Maßnahme ist. Der Tatausgleich sollte – anders als im begutachteten Entwurf zu § 205 Abs. 2 Z 3 StPO vorgesehen - diesbezüglich verfahrensrechtlich gleich behandelt werden, wie die Diversionsformen „Zahlung eines Geldbetrages“ und „Gemeinnützige Leistungen“.

- Im begutachteten Entwurfstext ist folgender erster Satz von § 205 Abs. 5 StPO vorgesehen: *„Verpflichtungen, die der Beschuldigte übernommen, und Zahlungen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen, zu denen er sich bereit erklärt hat, werden mit der nachträglichen Fortsetzung des Verfahrens gegenstandslos.“* In den meisten Konfliktregelungsfällen verpflichtet sich der Beschuldigte zivilrechtlich wirksam zur Leistung von Schadenersatzzahlungen an das Opfer. Es ist als Teil der vom Beschuldigten ernstgemeinten Verantwortungsübernahme zu sehen, dass solche Zahlungspflichten unbedingt – also auch unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens – eingegangen werden. Demgegenüber kann die eingangs zitierte Neufassung des ersten Satzes von § 205 Abs. 5 StPO so verstanden werden, dass dies künftig nicht mehr gelten sollte, worunter die Akzeptanz des Tatausgleichs leiden würde. Im Gegensatz zum im Entwurf vorgesehenen Text sollte daher in § 205 Abs. 5 StPO klargestellt werden, dass vom Beschuldigten gegenüber dem Opfer zivilrechtlich wirksam eingegangene Zahlungspflichten durch eine Fortsetzung des Strafverfahrens nicht berührt werden. Nur ein vor einer Fortsetzung bezahlter Pauschalkostenbeitrag nach § 388 StPO soll selbstverständlich zurückzuerstatten sein.

2. zu § 491 StPO (Mandatsverfahren)

Als Zwecke dieser im begutachteten Entwurf vorgeschlagenen Erledigungsart werden Verfahrensbeschleunigung und Ressourcenschonung angegeben. Auch wenn die vorgesehenen Voraussetzungen für ein solches Aktenverfahren sorgfältig und ausgewogen redigiert sind, bleibt als wesentlicher zu kritisierender Mangel, dass das Gericht eine Strafe bemessen würde, ohne einen persönlichen Eindruck vom Beschuldigten zu haben. Dadurch fehlen nicht nur täterbezogene Beurteilungskriterien für die Strafbemessung, sondern auch für die Frage, ob Bewährungshilfe und/oder Weisungen anzuordnen wären. Demgegenüber wären Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekte in jenen Fällen, für die das Mandatsverfahren vorgeschlagen wird (insbesondere ausreichend klare Ermittlungsergebnisse), eher gering, da auch eine durchzuführende Hauptverhandlung relativ unaufwändig wäre.

Sollte das Vorhaben der Einführung eines Mandatsverfahrens dennoch umgesetzt werden, sollten jedenfalls folgende Punkte mit berücksichtigt werden:

- Wenn überhaupt, dann sollte das Verfahren nicht unbefristet, sondern vorerst nur befristet auf etwa 3 Jahre in Geltung gesetzt werden. Begleitend sollten jedenfalls die Auswirkungen auf diversionelle Erledigungen, die Anordnung von Bewährungshilfe und/oder Weisungen sowie auf die insgesamt verhängten Strafen evaluiert werden.
- In Anbetracht der für die Verurteilten weitreichenden Folgen (zusammen mit allfälligen Widerrufsentscheidungen bis zu 24 Monate unbedingte Freiheitsstrafen) sollte die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung jedenfalls an die 4-wöchige Rechtsmittelfrist für Urteile angeglichen werden.

20. Mai 2014

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit